

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philapitsch, LL.M. als Senatsvorsitzenden sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Mediendienstanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 und § 13 Abs. 3 Z 3 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, wie folgt entschieden:

I. Spruch

Der Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 18.09.2013, KOA 4.220/13-001, betreffend den **Antrag auf Erweiterung des Programmbouquets um das Programm „KULT 1“ der Weststeirischen Kabel TV GmbH** (FN 126205 x beim Landesgericht für ZRS Graz), mit welchem festgestellt wird, dass mit der Aufnahme des von der Bad Kleinkirchheimer SAT Kabelfernsehen GmbH veranstalteten Programms „KULT 1“ in das Programmbouquet den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 und § 25 Abs. 2 AMD-G weiterhin entsprochen wird, wird gemäß § 62 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, dahingehend berichtigt, dass das im Spruchpunkt 2. festgelegte Programmbouquet statt

- „WKK Lokal TV“ der WESTSTEIRISCHE KABEL – TV GesmbH
- „Steiermark 1“ der Steiermark 1 TV GmbH & Co KG
- „KULT 1“ der Bad Kleinkirchheimer SAT Kabelfernsehen GmbH

richtigerweise

- **„Kanal3“ der Weststeirische Regionalfernseh GmbH**
- „Steiermark 1“ der Steiermark 1 TV GmbH & Co KG
- „KULT 1“ der Bad Kleinkirchheimer SAT Kabelfernsehen GmbH

lautet.

II. Begründung

Im Spruchpunkt 2. des genannten Bescheides wurde das mit Spruchpunkt 4.3.1. des Bescheides KOA 4.220/08-001 genehmigte Programmbouquet gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm § 25 Abs. 6 AMD-G dahingehend geändert, dass es, nach Aufnahme des verfahrensgegenständlichen Fernsehprogrammes „KULT 1“ der Bad Kleinkirchheimer SAT Kabelfernsehen GmbH wie folgt laute:

- „WKK Lokal TV“ der WESTSTEIRISCHE KABEL – TV GesmbH
- „Steiermark 1“ der Steiermark 1 TV GmbH & Co KG
- „KULT 1“ der Bad Kleinkirchheimer SAT Kabelfernsehen GmbH

Tatsächlich wird das Programm „WKK Lokal TV“ der WESTSTEIRISCHE KABEL – TV GesmbH nicht von dieser Zulassungsinhaberin und nicht unter dieser Bezeichnung verbreitet. Zwar war dieses Fernsehprogramm Teil des mit dem ursprünglichen Zulassungsbescheid genehmigten Programmbouquets. Seit Erteilung der Zulassung wurden jedoch mehrere Eigentumsänderungen sowie eine Änderung der Programmbezeichnung vorgenommen:

Mit Schreiben vom 13.07.2011 zeigte die Weststeirische Kabel-TV GmbH u. Co KG die Durchführung der mit Bescheid vom 09.06.2011, KOA 4.420/11-004, genehmigten Eigentumsänderungen bei der damaligen Zulassungsinhaberin, der WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV GmbH u. Co KG sowie die Änderung in ihrem Firmenwortlaut an. Die WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV GmbH u. Co KG wurde demnach in die Weststeirische Regionalfernseh GmbH & Co KG umfirmiert.

Darüber hinaus wurde von der Weststeirische Regionalfernseh GmbH & Co KG mit Schreiben vom 05.12.2011 die Änderung der Programmbezeichnung von „WKK Lokal TV“ auf „Kanal3“ angezeigt.

Mit Schreiben vom 17.12.2012 zeigte die Weststeirische Regionalfernseh GmbH & Co KG die Gesamtrechtsnachfolge im Rahmen der Verschmelzung mit der Weststeirische Regionalfernseh GmbH an.

Die Änderung des Firmenwortlautes sowie der Programmbezeichnung waren der Behörde daher bekannt, aus Versehen wurden der korrekte Firmenwortlaut und die korrekte Programmbezeichnung jedoch nicht in den gegenständlichen Bescheid aufgenommen sondern die alten Bezeichnungen verwendet.

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG kann die Behörde Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von Amts wegen berichtigen.

Der Bescheid war daher spruchgemäß zu berichtigen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung an den Bundeskommunikationssenat offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Ab 01.01.2014 ist gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG das Bundesverwaltungsgericht für Beschwerden gegen Entscheidungen der Kommunikationsbehörde Austria zuständig. Auf § 3 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes betreffend den Übergang zur zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz), BGBl. I Nr. 33/2013, wird ausdrücklich hingewiesen.

Wien, am 2. Oktober 2013

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Dr. Florian Philapitsch, LL.M.
(Vorsitzender-Stellvertreter)

Zustellverfügung:

1. Weststeirische Kabel TV GmbH, z.Hd. Herrn GF Franz Scherz, Puchbachstraße 41, 8582 Rosental, per RSb

Zur Kenntnis in Kopie:

2. Abteilung RFFM im Hause